



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Oktober 2014

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	413		
254 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	413	256	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung 414
255 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	413	257	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung 414
		258	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 414
		259	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 415

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

254 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl hat mit Schreiben vom 18.07.2014 beantragt, im Chemiepark Marl das Gleis BO 229S in den Baufeldern 01 004 und 01 006 zu demontieren. Im Zuge der der Gleisdemontage soll auch die Weiche S229 ausgebaut und der Lückenschluss durch den Einbau eines neuen Gleises hergestellt werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 08. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (15/2014)

Im Auftrag
gez. Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 413

255 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die RAG Deutsche Steinkohle Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, hat die Anpassung der Signalanlage des Stellwerks im Bahnhof Gladbeck sowie der Schrankenanlage "Talstraße" beantragt. Die Veränderungen werden durch die Anpassung der Gleisanlagen an die zukünftigen Erfordernisse im Übergabebahnhof Gladbeck erforderlich, die bereits in einem vorausgegangenen Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt wurden.

Das beabsichtigte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die jetzt beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 08. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (9/2014)

Im Auftrag
gez. Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 413 - 414

256 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund betreibt in 48163 Münster, Weseler Straße 513 eine Umspannanlage, die durch einen eigenen Gleisanschluss an die Strecke 2010 der DB Netz AG im Streckenkilometer 104,5 angebunden ist. Da ein Teil der Gleisanlagen nicht mehr erforderlich ist, hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 26.08.2014 den Rückbau des Umfahringgleises zwischen den Weichen 731 und 732 beantragt. Im Zuge der Gleisdemontage sollen auch diese Weichen ausgebaut und der Lückenschluss durch Einbau neuer Gleise hergestellt werden.

Das beabsichtigte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die jetzt beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 09. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (13/2014)

Im Auftrag
gez. Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 414

257 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Teutoburger Wald-Eisenbahn AG, Am Grubenhof 2, 33330 Gütersloh, hat die Nachrüstung einer Fuß- und Radwegeeinrichtung entlang der K24 und Umgestaltung der technischen Sicherungen der Bahnübergänge Brochterbeck I und II beantragt. Die Veränderungen werden

durch Umgestaltung der Kreisstraße 24 (K24) erforderlich, die vom Kreis Steinfurt geplant wird. Durch die Herstellung der Regelstraßenbreite und Errichtung getrennter Fuß- und Radwegeeinrichtungen in den Bahnübergangsbereichen soll die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Das beabsichtigte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die jetzt beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 09. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (7/2014)

Im Auftrag
gez. Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 414

258 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0006/13/0106867-0001/0008.V

48147 Münster, den 08.10.2014

Die Bezirksregierung Münster Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Dyckerhoff GmbH, Lienener Straße 86, 49525 Lengerich mit Datum vom 02.10.2014 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 2.3.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen durch den Einsatz von kommunalem Klärschlamm in der Drehofenlinie 8 erteilt. Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Straße 86 (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 02.10.2014 in der Zeit vom 20.10.2014 bis einschließlich 03.11.2014 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Lengerich - Rathaus -, Raum 522, Tecklenburger Str. 4, 49525 Lengerich
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Nevinghoff 22, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen:

500-53.0006/13/0106867-0001/0008.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Baurechts/Brandschutz und Arbeitsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Christian Laußmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 414 - 415

259 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0355991/0004.V

48143 Münster, den 13.10.2014

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 1, 48712 Gescher, betreibt im Auftrag des Kreises Borken, Burloer Straße 93, Borken, am Standort Horst 3 in 46325 Borken die **Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld**.

Die Deponie befindet sich seit Ende 2005 in der Stilllegungsphase, in der die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss und zur Sicherung der Deponie durchgeführt werden. Gegenstand der Sicherungsmaßnahmen ist insbesondere auch die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung.

Hinsichtlich der Oberflächenabdichtung der Deponie hat der Kreis Borken einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Planänderung der bisher genehmigten Oberflächenabdichtung in den verbleibenden Bauabschnitten 3 bis 6 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Verwendung eines Abdichtungssystems mit einer eignungsgeprüften geosynthetischen Ton-Dichtungsbahn und einer zugelassenen Kunststoffdichtungsbahn als abdichtende Komponenten.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenen technischen Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Für das Vorhaben des Kreises Borken ist gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer **Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3** festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hierbei ist unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2** zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei den Vorprüfungen ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Borken wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 415

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster